

Anhang A

Vorläufige Ordnung für das Technische Zentrum "Rechenzentrum"

§ 1

Unter der Bezeichnung "Rechenzentrum der Philipps-Universität Marburg" wird ein Technisches Zentrum (ständige Technische Betriebseinheit der Universität - § 27(5) HUG) eingerichtet.

§ 2

Zu den Aufgaben des Rechenzentrums gehören

- (1) Bereitstellung von Datenverarbeitungskapazität, insbesondere durch
 - Sorge für die technische Funktion der Geräte des Rechenzentrums
 - Sorge für die Funktion der Grundsoftware des Rechenzentrums
 - Organisation des Rechenbetriebs;
- (2) Bereitstellung von Datenerfassungskapazität;
- (3) Bereitstellung, Pflege und Erweiterung einer Programmbibliothek;
- (4) Ausbildung und Fortbildung des Personals des Rechenzentrums;
- (5) Beratung der Benutzer des Rechenzentrums bei der Anwendung
 - der zur Verfügung gestellten Programmiersprachen
 - der Programmbibliothek
 - der Geräte des Rechenzentrums;
- (6) Laufende Information der Benutzer über für sie wichtige Einzelheiten des Rechenbetriebs und der Programmbibliothek;
- (7) Vorklärungen für die Entscheidungen der zuständigen Ständigen Ausschüsse in-folgenden Angelegenheiten:
 - Planung der Neubeschaffung und Erweiterung von Rechnern und peripheren Einrichtungen des Rechenzentrums
 - Koordination der Planung für Neubeschaffung und Erweiterung von Rechnern und peripheren Einrichtungen in der Universität
 - Koordination der Nutzung der EDV-Kapazität in der Universität.

§ 3

Der Direktor des Rechenzentrums wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß II bestimmt. Er ist hauptamtlich tätig.

§ 4

- (1) Im Rechenzentrum wird ein aus bis zu sechs Mitgliedern bestehender Beirat gebildet. Ihm gehören drei im Rechenzentrum dauernd beschäftigte Bedienstete an; ihm können je ein Vertreter der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bediensteten sowie der Studenten der Universität angehören. Der Direktor des Rechenzentrums ist nicht Mitglied des Beirates, nimmt aber in der Regel an dessen Sitzungen teil.
- (2) Die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bediensteten des Rechenzentrums wählen ihre gemeinsamen Vertreter in den Beirat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Liegt für die Wahl in den Beirat nur ein Wahlvorschlag vor, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). Hierbei hat jeder Bedienstete des Rechenzentrums eine Stimme. Der Direktor hat kein Wahlrecht.
- (3) Der Rat der Professoren und der Rat der Dozenten haben das Recht, einen gemeinsamen Vertreter in den Beirat zu entsenden. Der Rat der wissenschaftlichen Bediensteten und der Rat der nichtwissenschaftlichen Bediensteten haben das Recht, einen gemeinsamen Vertreter in den Beirat zu entsenden.

Das Studentenparlament hat das Recht, einen Vertreter in den Beirat zu entsenden. Die Entsendung ist dem Direktor des Rechenzentrums mitzuteilen. Erfolgt eine Entsendung nicht bis zum Beginn des akademischen Jahres bzw. bis zum Beginn der Amtsperiode des Beirates, so wird damit auf die Entsendung eines Vertreters für das laufende akademische Jahr verzichtet.

- (4) Die Amtsperiode des Beirates beträgt zwei akademische Jahre. Der Direktor des Rechenzentrums ruft den Beirat zu Beginn der Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung ein.
- (5) Der Beirat hat die Aufgabe, bei der Leitung und Verwaltung des Rechenzentrums mitzubestimmen. Der Direktor des Rechenzentrums und der Beirat müssen Einvernehmen erzielen. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet der Präsident.
- (6) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen). Einvernehmen zwischen Direktor und Beirat liegt vor, falls beide einer Vorlage zugestimmt haben. Kommt das Einvernehmen nicht auf diese Weise zustande, so haben beide unverzüglich zu erklären, ob sie in der vorliegenden Angelegenheit nach weiteren Verhandlungen ein Einvernehmen für erzielbar halten. Hält der Beirat oder der Direktor ein solches Einvernehmen nicht für erzielbar, so gilt das Einvernehmen als endgültig nicht zustande gekommen. In diesem Fall legt der Direktor die Angelegenheit dem Präsidenten zur Entscheidung vor.
- (7) Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung, bei denen Direktor und Beirat Einvernehmen erzielen müssen, sind insbesondere:
 - Vorschläge für Einstellung, Einstufung und Entlassung von Mitarbeitern des Rechenzentrums
 - Geschäftsverteilungsplan
 - Haushaltsvoranschläge sowie sonstige Anträge auf Zuweisung von Personalstellen, Sachmittel und Räumlichkeiten
 - Entwurf einer Ordnung des Rechenzentrums, einer Benutzungs- und Gebührenordnung sowie Vorschläge zur Änderung dieser Ordnungen
 - Regelmäßige Tätigkeitsberichte des Rechenzentrums.

§ 5

- (1) Für die erstmalige Wahl des Beirates des Rechenzentrums benennt der Beirat der Zentralen Rechenanlage einen aus mindestens zwei Universitätsangehörigen bestehenden Wahlvorstand. Dieser Wahlvorstand trifft die für die erstmalige Wahl erforderlichen Regelungen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht selbst für die Wahl in den Beirat des Rechenzentrums kandidieren.
- (2) Der Ständige Ausschuß II legt die Amtsperiode des Ersten Beirats des Rechenzentrums fest.

§ 6

Der Direktor des Rechenzentrums sorgt dafür, daß allen wissenschaftlichen Bediensteten des Rechenzentrums für ihre Fortbildung ein angemessener Teil ihrer Arbeitszeit zur Verfügung steht. Als angemessener Teil gilt, solange anderslautende dienstrechtliche Vorschriften nicht vorliegen, ca. ein Drittel der Arbeitszeit. Zur Förderung dieser wissenschaftlichen Aktivitäten haben die wissenschaftlichen Bediensteten des Rechenzentrums das Recht, sich an Arbeitsgruppen, insbesondere interdisziplinären Arbeitsgruppen, zu beteiligen, deren Forschungsthema in Beziehung zu Aufgaben des Rechenzentrums steht.

Die vorläufige Ordnung wurde am 5.2.1973 vom Ständigen Ausschuß II für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses gebilligt und vom Präsidenten der Philipps-Universität Marburg am 5.7.1973 in Kraft gesetzt.

Anmerkung zu § 4(3): Nach Beschlüssen des Ständigen Ausschusses II vom 5.2.1973 und 25.6.1973 werden die Vertreter der Hochschullehrer und der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bediensteten der Universität im Beirat von den Vertretern der beteiligten Gruppen im Konvent gewählt, da nicht alle beteiligten Gruppen Gruppenvertretungen (Räte) haben.